

nem Gebrauche: Constantinopolis usque Antiochiam Luciani martyris exemplaria probat. Erst in neuester Zeit ist es gelungen, diesen lucianischen Septuagintatext als solchen wiederzuerkennen und von anderen Textgestalten zu unterscheiden, wenngleich ein Urtheil über den Werth desselben noch nicht ermöglicht ist. Aus den von E. Verellone als zusammengehörig erkannten, von Fr. Field als Copien des lucianischen Textes festgestellten Handschriften hat B. de Lagarde den Pentateuch und die geschichtlichen Bücher des jüdischen Canons herausgegeben: *Librorum Veteris Testamenti canonicorum pars prior graeco*, Gott. 1888. Aus zweien jener Handschriften ist der Septuagintatext der Complutenser Polyglotte geflossen, und auch dieser stellt daher die Bearbeitung Lucians dar. Ueber die von Lucian besorgte Recension des Neuen Testaments fällt Hieronymus (Praef. in Evang., Migne XXIX, 527) ein recht ungünstiges Urtheil, und das sog. *Decretum Gelasianum* (Migne LIX, 175; vgl. Thiel, *De decretali Gelasii P.*, Brunsh. 1866, 24) verwirft den von Lucian bearbeiteten Evangelientext mit den Worten: *Evangelia quas falsavit Lucianus apocrypha*. Nach Westcott und Hort (*The New Testament in the original Greek*, Cambridge and London 1881, Introduction 138—139) dürfte Lucian in hervorragender Weise an den kritischen Arbeiten theilhaftig gewesen sein, als deren schließliches Ergebnis diejenige Form des neutestamentlichen Textes zu betrachten sei, welche als der syrische oder der antiochenische Text von dem neutralen, dem abendländischen und dem alexandrinischen Texte unterschieden werden müsse. Näheres in d. Art. Bibeltext II, 701 ff. Einige Fragmente anderer Schriften Lucians (*seruntur ejus de fide libelli et broves ad nonnullas epistolae*, Hier. *De vir. ill. c. 77*; Migne XXIII, 685) sind zusammengestellt und erläutert bei M. J. Routh, *Reliquiae Sacrae*, ed. alt. IV, 1—17. Aeltere Literatur über Lucian verzeichnet Chevalier, *Répert. des sources hist.* 1424. [Wardenhewer.]

Lucibus, ein prädestinarianischer Priester, stand an der Spitze einer im 5. Jahrhundert oft genannten Partei. Im Gegensatz zu den Semipelagianern, welche die augustiniische Lehre durch falsche Consequenzmacherei prädestinarianisch deuteten und sie dadurch eines ganz unerträglichen Widerspruches mit dem allgemein-menschlichen und dem christlich-sittlichen Bewußtsein zu überführen suchten, gab es in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts in Gallien manche, welche um jeden Preis an dem Lehrbegriff des verehrten Bischofs von Hippo hingen. Ihr Wortkämpfer und Vertreter war der sonst unbekante Presbyter Lucibus. Weil aber diese Anhänger der augustiniischen Lehre nicht die Geisteskraft eines Prosper, Hilarius, Fulgentius zc. besaßen, um die jener Lehre von den Semipelagianern aufgebürdeten Consequenzen als solche zurückzuweisen und den wesentlichen Unterschied

zwischen dem wahren Augustinismus und dem semipelagianischen Zerrbilde desselben hervorzuheben, so nahmen sie, nur um den Augustinismus nicht fallen zu lassen, diese fälschlich gezogenen Consequenzen lieber als wesentliche Bestimmungen der augustiniischen Lehre an, und behaupteten also: 1. daß der freie Wille durch die Sünde Adams gänzlich vernichtet sei (*ex toto arbitrium voluntatis extinctum*); 2. daß das menschliche Thun und Streben neben der göttlichen Gnade unnütz sei; 3. daß, wer immer verloren gehe, durch den Willen Gottes verloren gehe, indem das göttliche Vorherwissen als ein absolutes zugleich ein Vorherbestimmen sei und den Menschen mit Gewalt zur Sünde treibe (*praescientia Dei hominem violento compellit ad mortem*); 4. daß Einige zum Tode, Andere zum Leben prädestinirt seien; 5. daß Christus nicht für Alle gestorben sei; 6. daß auch nach empfangener Taufe alle in Adam sterben, welche wieder sündigen, d. h. daß die Erbsünde in der Taufe nur zugebedt, nicht aber wahrhaft und mit der Wurzel ausgeilgt werde, und daß folglich die sacramentale Wiedergeburt nur in den Ausgewählten eine wahrhafte sei. Aus der vollkommenen Uebereinstimmung dieser Sätze, die man als den Inbegriff des Prädestinarianismus der damaligen Zeit betrachten muß, mit den Consequenzen, welche die Semipelagianer aus der augustiniischen Lehre zogen, geht klar hervor, daß diese Lehrbestimmungen nicht erst von Lucibus und seinesgleichen erfunden und selbständig entwickelt, sondern schon vorgefunden und als wesentliche Bestimmungen der augustiniischen Lehre angenommen wurden. Während sich schon mehrere Bischöfe über die Frage berathschlagten, ob man Lucibus nicht geradezu seines Amtes entsetzen solle, um durch dieses Beispiel der Strenge weitere Anhänger zurückzuführen, richtete Faustus von Reji (s. d. Art.) zuerst allein, dann zugleich mit zehn anderen Bischöfen an Lucibus einen Brief (Migne, PP. lat. LIII, 683), worin er kurz die irrigen Sätze der Prädestinarianer angab und Lucibus zum Widerrufe aufforderte. Lucibus gab durch Unterschrift seine Zustimmung zu erkennen und richtete zugleich an eine in Arles 475 versammelte Synode ein Schreiben, worin er sich gleichfalls bereit erklärte, die von der Synode censurirten Sätze zu verwerfen (Mansi VII, 1010 sq.). Die prädestinarianische Partei scheint jetzt bald ganz verschwunden zu sein, denn sonst hätte sich die zweite Synode von Orange 529 nicht so zweifelhaft darüber ausdrücken können, ob es je solche gegeben habe, welche lehrten, daß Gott auch zum Tode oder zum Verderben prädestinire. (Vgl. Natal. Alexand., *Histor. eccl. IX*, Bingii 1787, 442 sq.; Hefele, *Conc.-Gesch.*, 2. Aufl., II, 597 ff.) [Fris.]

Lucifer, s. Teufel.

Lucifer, Bischof von Cagliari (Calaris, auch Caralis) auf Sardinien, zählt zu den entschiedensten, aber auch bestigsten und schroffsten Bekämpfern des Arianismus im Abendlande. Im